

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Geschäftszahl: 2022-0.907.756

Ihr Zeichen: ABT13-1654/2022-4

Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme BML

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft darf zu dem vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Schreiben vom 14.12.2022, ABT13-1654/2022-4, übermittelten Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen werden soll, wie folgt Stellung nehmen:

1. Geltungsbereich und Geltungsdauer:

1.1. Die 1. Sanierungsverordnung des LH von Steiermark (8. März 2012, LGBl Nr. 21/2012) beinhaltete Regelungen zur Erhöhung der Restwassermenge sowie zur Durchgängigkeit von Querbauwerken, die derzeit in Geltung stehende 2. Sanierungsverordnung (29. November 2019, LGBl Nr. 93/2019) sah nur die Erhöhung von Restwassermengen im entsprechenden Sanierungsraum vor. Die geplante 3. Sanierungsverordnung soll nunmehr im entsprechenden Sanierungsraum, neben der Festlegung von Pflichtwasserabgaben, auch Sanierungsmaßnahmen für Anlagen festlegen, die ein Wanderhindernis in jenen Gewässerstrecken des Sanierungsraumes darstellen, die für die Durchgängigkeit relevant sind.

1.2. Für die Erhöhung der Dotierwassermengen werden die Wasserkörper der Gebietskulisse der 2. Sanierungsverordnung im Maßnahmenprogramm des NGP 2021 als „alte Planung offen“

weitergeführt und sind auch nun vollständig in der Anlage 1 der geplanten 3. Sanierungsverordnung enthalten. Darüber hinaus wird entsprechend NGP 2021 die Gebietskulisse um zusätzliche Wasserkörper erweitert. Für die Gebietskulisse des NGP 2015 werden nun höhere Wassermengen vorgeschrieben.

Da in Übereinstimmung mit dem NGP 2021 nun auch die Durchwanderbarkeit der Restwasserstrecke gewährleistet werden soll, sieht der Entwurf eine Erhöhung der Restwassermengen im Vergleich zur 2. Sanierungsverordnung vor, welche noch nicht den Basiswasserabfluss iSd § 13 Abs. 2 Z. 1 der QZV Ökologie OG sichergestellt hat.

Allgemein darf folglich festgehalten werden, dass die geplante Sanierungsverordnung für jene Fließgewässerstrecken die sich im vom Geltungsbereich der Verordnung (Anlage 1) erfassten Sanierungsraum befinden, im Wesentlichen, entsprechend den Vorgaben des NGP 2021, zur Zielerreichung bis 2027 beiträgt.

1.3. Die geplante Verordnung erfasst jedoch nicht alle Anlagen, die für die Durchgängigkeit relevant sind. Nachfolgende Wasserkörper (802990003, 802810005, 802810007, 802790119, 802790038, 802780005, 802200000, 400300005, 802470002, 400650005, 802330001, 802790077, 802360008, 802980002, 801180077, 903520035, 400510009) sind nicht vom Geltungsbereich der geplanten Sanierungsverordnung umfasst, obwohl gemäß NGP 2021 die Herstellung der Durchgängigkeit geplant ist.

Da nach dem NGP 2021 auch für die genannten Wasserkörper eine Sanierungspriorität vorgesehen ist, wäre eine Erläuterung, warum die o.g. Wasserkörper nicht vom Geltungsbereich der geplanten Sanierungsverordnung erfasst sind (etwa, weil im Zusammenhang mit Wasserbenutzungsanlagen in jenen Wasserkörpern bereits um Wiederverleihung angesucht wurde und folglich eine Anpassung an den Stand der Technik auf diesem Wege erfolgen wird), zweckmäßig.

1.4. Ergänzend darf zur Anlage 1 angemerkt werden: Anlage 1 legt die Sanierungsgebiete fest, wobei 256 Fließgewässerstrecken unterschieden werden. In der Tabelle wird durch ein x (76-mal) angegeben, bei welchen Wasserkörpern die Durchgängigkeit (gemeint wohl: des „Querbauwerks“) hergestellt werden soll. Daraus ergibt sich noch nicht, ob in diesen Wasserkörpern auch eine Restwassererhöhung geplant ist.

Für von Sanierungsmaßnahmen Betroffene ist die derzeitige Darstellung in den Tabellen daher noch nicht eindeutig.

Daher sollte die Tabelle um eine zusätzlich Spalte „Erhöhung Restwassermenge“ ergänzt werden. So wäre klar ersichtlich, ob Maßnahmen zur Restwassererhöhung oder zur Herstellung der Durchgängigkeit des „Querbauwerks“ oder auch beides im jeweiligen Wasserkörper erforderlich ist.

1.5. Das Verhältnis der nun geplanten 3. Sanierungsverordnung zu den bisher erlassenen Sanierungsverordnungen des LH von Steiermark sollte noch klargestellt werden, insbesondere, ob allenfalls die bisherigen Sanierungsverordnungen durch die geplante 3. Sanierungsverordnung (teilweise) materiell derogiert werden, damit für die Rechtsunterworfenen eindeutig erkennbar ist, ob bzw. ab wann, welche Sanierungsverpflichtungen bestehen.

1.6. Zusätzliche (hydromorphologische) Sanierungsverpflichtungen bestehen für alle Wasserkörper die im NGP (2021) mit „p“ (geplant) gekennzeichnet sind. Im Zuge der Überprüfung des Maßnahmenprogramms des NGP 2021, welche gemäß Wasserrahmen-RL 2000/60 bis Ende 2024 erfolgen muss, wird das Maßnahmenpaket und der weitere konkrete Finanzierungsbedarf für die Weiterführung der Maßnahmenumsetzung abgeschätzt.

Dem entsprechend sieht auch der Entwurf der Verordnung (§ 1 Abs. 2) den Vorbehalt weiterer Sanierungsverpflichtungen vor.

1.7. Überdies darf noch angemerkt werden:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfes haben Wasserberechtigte in den Sanierungsgebieten bis spätestens 28.2.2025 die in § 2 festgelegten Maßnahmen umzusetzen. Innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung ist der Behörde ein den Vorgaben des Programms entsprechendes Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen.

Dazu darf ausgeführt werden, dass die Vorlage des Projekts bis spätestens 28.2.2025 nur den ersten Schritt für die Umsetzung der in § 2 festgelegten Maßnahmen darstellt.

Es wird daher angeregt, die o.g. Formulierung diesbezüglich noch zu adaptieren.

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Sanierungsfrist sowie auch der Projektvorlagefrist könnte auch im Verordnungstext normiert werden, so wie dies in § 1 Abs. 2 der 2. Sanierungsverordnung (29.11.2019, LGBl Nr. 93/2019) für die Verlängerung der Sanierungsfrist erfolgt ist (vgl. auch § 33d Abs. 4 WRG 1959 letzter Satz).

2. Zur Wassermenge

2.1. § 2 Abs. 1 sieht als Sanierungsmaßnahme eine „Pflichtwasserabgabe“ vor (vgl. § 13 Abs. 2 QZV Ökologie OG), § 2 Abs. 2 die Gewährleistung der Fischpassierbarkeit (vgl. § 13 Abs. 2 und Abs. 5 QZV Ökologie OG).

Der Verweis in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 auf die „Vorgaben des § 13 QZV Ökologie OG“ könnte noch präzisiert werden, da § 13 etwa in Abs. 3 auch Regelungen zu „Sunk und Schwall“ trifft. Der allgemeine Verweis auf § 13 könnte sonst den Eindruck erwecken, dass auch über die Wasserabgabe und die Herstellung der Durchgängigkeit hinausgehende Richtwerte im geplanten Sanierungsraum einzuhalten sind.

2.2. Wie bereits zu 2.1. erwähnt, stellt der Entwurf einen Bezug zu § 13 QZV Ökologie OG her. Der ökologisch notwendige Mindestabfluss gemäß § 13 Abs. 2 QZV Ökologie OG enthält neben dem Basisabfluss (in Z. 1) auch Vorgaben für einen dynamischen Abfluss (in Z. 2); letzterer wird im NGP 2021 (vgl. Kap. 6.4.3.4.) nicht gefordert.

Zur Vermeidung von Missverständnissen, aufgrund des pauschalen Verweises auf § 13 QZV Ökologie OG, sollte klargestellt werden, ob sich der Entwurf der Sanierungsverordnung auf beide Ziffern des § 13 Abs. 2 QZV Ökologie OG bezieht. Dies scheint auch vor dem Hintergrund des im Entwurf nicht näher definierten Terminus „Pflichtwasserabgabe“ notwendig.

2.3. In den Erläuterungen zu § 2 findet sich der Satz *„Der Stand der Technik wird in § 13 QZV Ökologie OG beschrieben.“*

Dazu darf ausgeführt werden:

Für die Einhaltung des „Standes der Technik“ iSd § 12a WRG 1959 ist eine für die Fischpassierbarkeit geeignete Anlage (Fischaufstiegshilfe) erforderlich. Dafür bieten Leitfäden, wie etwa jener zum Bau von Fischaufstiegshilfen, eine Hilfestellung.

§ 13 QZV Ökologie OG trifft u.a. Regelungen für die im öffentlichen Interesse abzugebende Wassermenge durch Festlegung von Richtwerten für den guten hydromorphologischen Zustand.

25. Januar 2023

Für den Bundesminister:

DI Günter Liebel

Elektronisch gefertigt